

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5467/2022

Planungsamt
Susanne StraterDatum: 9. November 2022
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	21.11.2022	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB; Aufstellung

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan vom 11. November 2022 dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ wird das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

Es sind folgende Voraussetzungen für die Anwendung von § 13a BauGB erfüllt:

- Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung,
- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²,
- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Erläuterungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände der staatlichen Berufsschule Herzogenaurach (Fl.Nr. 3580, Gemarkung Herzogenaurach) und weist eine Gesamtfläche von ca. 38.000 m² auf.

Innerhalb dieser Fläche befinden sich die Schulgebäude, die dazugehörige Parkplatzanlage im Westen und die Sportflächen im östlichen Grundstücksteil. Hierbei handelt es sich um einen Rasenplatz mit südlich angegliederter 100 m-Laufbahn, einem nördlich gelegenen Hartplatz (Allwetterplatz) und Leichtathletikeinrichtungen (z. B. Weitsprung- / Kugelstoßanlage).

Der Geltungsbereich wird im Süden und Westen durch die Erlanger Straße bzw. durch den Friedrich-Weiler-Platz, im Norden durch den Schwester-Ennodia-Weg und im Osten durch die Bebauung entlang der Orion- bzw. der westlichen Bauzeile entlang der Merkurstraße begrenzt.

Die gesamte Fläche der Berufsschule ist durchgrünt und die Wohnhäuser insbesondere Richtung Norden werden durch dichten Baum- / Strauch- und Heckenbestand von den Sportanlagen optisch getrennt.

Mit Anschluss an das städtische Fuß- und Radwegenetz verlaufen Wege durch das Plangebiet.

Bei dem Änderungsplan handelt es sich um eine Teilfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“, der am 18. März 1982 rechtswirksam geworden ist.

Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans umfasst – zusätzlich zum Gelände der Berufsschule – die geplante Bebauung entlang der Orionstraße und die westliche Bauzeile der Merkurstraße. Diese Flächen sind als „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO bzw. im Süden als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung für die Einrichtungen der Berufsschule ist als „Sondergebiet“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt.

In den textlichen Festsetzungen wird hierzu ausgeführt:

„Im Sondergebiet ... ist eine Berufsschule und sämtliche dazugehörige Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig“.

Eine planungsrechtliche Beurteilung dieser Festsetzung durch das Landratsamt hat ergeben, dass eine über die unmittelbar im Zusammenhang mit der Berufsschule stehende Nutzung nicht zulässig ist und die Anlagen daher für außerschulische Nutzungen nicht zur Verfügung stehen.

Dies hat zur Folge, dass auch für die Fortführung der bisherigen Nutzung durch Herzogenauracher Vereine (z. B. Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen bzw. Abnahme der Prüfungen) eine Anpassung des aktuellen Planungsrechts erforderlich ist.

Unter dem Gesichtspunkt fehlender zusätzlicher alternativer Sportflächen für Herzogenauracher Sportvereine und Schulen soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule – 1. Änderung, nach § 13a BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine erweiterte Nutzung geschaffen werden.

In Vorbereitung dieser Bebauungsplanänderung wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sich unter Berücksichtigung des stattfindenden Schulsports eine erweiterte Nutzung mit einer allgemeinen Sportausübung verträglich in die Gesamt-Sportlärmsituation am Standort einfügt und dass die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten werden können.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird daher die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das Sondergebiet wie folgt geändert:

Im Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO ist eine Berufsschule und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig.

Eine außerschulische Nutzung der Einrichtungen (z. B. Vereinsnutzung) einschließlich der Sportflächen ist zulässig.

Damit wird ermöglicht, dass unter Einhaltung der Sportanlagenlärmschutzverordnung die Nutzergruppen erweitert werden. Die Nutzung der Außensportanlagen wird für die schulische Nutzung und die ergänzte Nutzungsmöglichkeit durch Vereine auf Werkstage im Zeitraum 8-20 Uhr beschränkt. Für den Vereinssport ist lediglich ein Trainingsbetrieb vorgesehen der keine Punktspiele, Wettkämpfe o.ä. umfasst.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule – 1. Änderung“, nach § 13a BauGB werden unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung und der Gestaltung des Gesamtareals angepasst. Aus diesem Grund erfolgt auch die Einbeziehung der im Süden des Änderungsplans festgesetzten „privaten Grünfläche“ in den Geltungsbereich. Hierbei handelt es sich um eine bislang unbeplante „Teilfläche“ des Gesamtgrundstücks der staatlichen Berufsschule Herzogenaurach.

Anlagen:

Lageplan_11112022

Herzogenaurach, 14. November 2022

Susanne Strater